

Satzung für das Jugendamt der Stadt Fulda

Aufgrund § 69 ff des Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) und des § 4 (2) des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2001 (GVBl. I S. 106) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2004 für das Jugendamt der Stadt Fulda folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Fulda ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der freien Jugendhilfe arbeitet sie zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zusammen.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät frühzeitig alle Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft, sofern sie die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffen, insbesondere befasst er sich mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.
 - b) 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - c) 6 Personen, die von den in der Stadt Fulda wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Darunter müssen 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände sein:

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
 - c) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,
 - d) ein Mitglied des Ausländerbeirates,
 - e) ein Mitglied des Stadtschülerrates,
 - f) ein Mitglied des Gesamtelternbeirats der städtischen Kindertageseinrichtungen,
 - g) ein Mitglied des Jugendforums de luxe.

- (3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet der Stadt Fulda wohnen oder im Stadtgebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 1 b) bis c) werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 2 werden von den in Abs. 2 genannten örtlichen zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

- (5) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, insbesondere
 - eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
 - eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater des Arbeitsamtes,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes,
 - die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator der Polizeidirektion Fulda,
 - die Frauenbeauftragte der Stadt Fulda,
 - die Leiterin oder der Leiter des Stadtplanungsamtes.

- (6) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich,

soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder den für das Jugendamt zuständigen Dezernenten.
- (3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das Hessische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und diese Satzung nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das Gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (5) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll in die Fachausschüsse nicht mehr als fünf Personen wählen, die dem Jugendhilfeausschuss nicht angehören müssen. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist Mitglied aller Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Die Fachausschüsse sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu den Sitzungen geladen worden ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Die Satzung vom 20.07.1993 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Der am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung gewählte Jugendhilfeausschuss und seine Fachausschüsse führen die Geschäfte bis zum Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung weiter.